

Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen (agmav-Nds.)

§ 1 Name und Zweck

(1) Die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig, Hannovers und Oldenburg bilden gemäß § 56 MVG-K die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen (agmav-Nds.)

(2) Die agmav-Nds. verfolgt den Zweck, die Mitarbeitervertretungen der Diakonischen Werke in Niedersachsen im Rahmen der Gesetze zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

§ 2 Aufgaben der agmav-Nds.

(1) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Beratung, Information und Unterstützung der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diakonischen Werke in Niedersachsen mit dem Ziel einer gemeinsamen Willensbildung;
- b) die Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Organen der Diakonischen Werke zur Berufung der Vorsitzenden der Schiedsstellen und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer (§ 59 Abs. 3, 5 und 6 MVG-K);
- c) die Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen zu Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsrechts in Kirche und Diakonie;
- d) die Durchführung und die Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen;
- e) die Benennung der Mitglieder der Arbeitnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie in Niedersachsen (ARK-Nds.);
- f) Die Benennung der Mitglieder der Arbeitnehmerseite, die aus Niedersachsen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland (ARK-DW-EKD) entsandt werden.

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere konkrete Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a übernommen werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der agmav-Nds. sind alle Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen, die den Diakonischen Werken in Niedersachsen oder dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen sind und einen Betrieb mit eigener Mitarbeitervertretung in Niedersachsen betreiben.

§ 4 Organe

Organe der agmav-Nds. sind:

- a. die Vollversammlung
- b. die Regionalversammlung

c. der Vorstand

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Die Vollversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes eröffnet. Die Vollversammlung benennt zu Beginn der Versammlung durch offene Abstimmung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist.

(4) In der Vollversammlung haben Mitglieder mit

- bis zu drei Mitarbeitervertretern eine Stimme,
- fünf Mitarbeitervertretern zwei Stimmen,
- sieben bis fünfzehn Mitarbeitervertretern drei Stimmen,
- mehr als fünfzehn Mitarbeitervertretern fünf Stimmen.

Das Stimmrecht ist für jede Stimme durch Delegierte wahrzunehmen, wobei jede/r Delegierte nur eine Stimme hat. Gesamtmitarbeitervertretungen haben kein Stimmrecht.

(5) Die Vollversammlung beschließt:

- a) über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- b) mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Satzungsänderungen und die Auflösung der agmav-Nds. Der Beschluss über die Auflösung der agmav-Nds. ist nur von einer eigens hierfür einberufenen Vollversammlung möglich.

(6) Antragsberechtigt sind die Mitglieder gem. § 3 dieser Satzung sowie der Vorstand.

(7) Über den Verlauf der Vollversammlung sowie deren Beschlüsse sind die Mitglieder zu unterrichten.

(8) Anträge sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden der agmav-Nds. einzureichen. Anträge, die bis vier Wochen vor einer Vollversammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu nehmen. Die Vollversammlung kann abweichende Fristen durch Beschluss festlegen.

(9) Aus der Vollversammlung heraus können Initiativanträge gestellt werden. Diese bedürfen vor Aufnahme in die Tagesordnung, der Unterstützung von 20 Stimmberechtigten. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme des Vorstandsberichts,
- b) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge,
- c) Wahl des Vorstandes der agmav-Nds. gemäß § 10,
- d) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schiedsstelle gemäß § 13,
- e) Wahlen für die ARK der Diakonie in Niedersachsen gem. § 17,
- f) Wahlen für die ARK des Diakonischen Werkes der EKD gem. § 19,

- g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung der agmav-Nds.

§ 7 Regionen

Es werden folgende Regionen gebildet:

1. Nord-West mit den Landkreisen und kreisfreien Städten

Ammerland	Emden	Osnabrück
Aurich	Emsland	Osterholz-Scharmbeck
Bremerhaven	Friesland	Schaumburg
Cloppenburg	Grafschaft Bentheim	Vechta
Cuxhaven	Leer	Wesermarsch
Delmenhorst	Nienburg	Wilhelmshaven
Diepholz	Oldenburg	Wittmund

2. Nord-Ost mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und Regionen

Celle	Lüchow-Dannenberg	Stade
Gifhorn	Lüneburg	Uelzen
Hannover	Rotenburg (Wümme)	Verden
Harburg	Soltau-Fallingb.ostel	

3. Süd mit den Landkreisen und kreisfreien Städten

Braunschweig	Helmstedt	Peine
Goslar	Holzminde	Salzgitter
Göttingen	Northeim	Wolfenbüttel
Hameln-Pyrmont	Osterode	Wolfsburg

Sind Mitarbeitervertretungen für Teileinrichtungen in mehreren Regionen zuständig, gehören sie der Region an, in der die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

§ 8 Regionalversammlungen

(1) Die Regionalversammlung ist die Versammlung der in einer Region gem. § 7 bestehenden Mitarbeitervertretungen.

(2) Für das Stimmrecht gilt § 5 Abs. 4.

(3) Die Regionalversammlung dient dem Erfahrungsaustausch und der Willensbildung der agmav in der jeweiligen Region. Die Regionalversammlung kann Anträge an die Vollversammlung und an den Vorstand stellen. Die Regionalversammlung ist nach Erforderlichkeit vom Vorstand der agmav-Nds. unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Für die Einladung gilt § 5 Abs. 1.

(4) Sie ist außerdem innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder der Region dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

(5) Die Regionalversammlung nominiert aus ihrer Mitte sechs Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand der agmav-Nds.

(6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Regionalversammlung sind die Mitglieder der

Region zu unterrichten.

§ 9 Durchführung von Wahlen der Kandidatinnen und Kandidaten zum Vorstand

(1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Neuwahl der Mitarbeitervertretungen gem. § 15 MVG-K in der die Mitarbeitervertretungen beim Diakonischen Werk Hannovers gewählt werden, sind die Regionalversammlungen zu den Wahlen einzuberufen.

(2) Die Wahlausschreibung erfolgt mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin. Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Wahl eingehend einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder gem. § 7 der Satzung der jeweiligen Region und der Vorstand. Es sollten doppelt so viele Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zur Verfügung stehen, wie Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind.

(3) Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder von Mitarbeitervertretungen sein.

(4) Der Einladung ist bei Wahlen eine Liste der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber beizufügen.

(5) Für die Durchführung der Wahl bestellt die Regionalversammlung mittels offener Abstimmung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Personen. Mitglieder des Wahlvorstands können nicht kandidieren.

(6) Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen.

(7) Der Wahlvorstand führt vor der Wahl eine Befragung der Vorgeschlagenen durch.

(8) Die Wahlen werden in einem Wahlgang in geheimer und unmittelbarer Wahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit der nicht gewählten Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber findet zur Festlegung der Reihenfolge der Nachrückerinnen und Nachrücker eine Stichwahl statt.

§10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 18 Personen, die von der Vollversammlung auf Vorschlag der Regionalversammlungen gewählt werden.

(2) Die Wahlausschreibung zu Wahlen erfolgt mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin. Der Wahlausschreibung ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten, die auf den Regionalversammlungen nominiert wurden, beizufügen.

(3) Für die Durchführung der Wahl bestellt die Vollversammlung mittels offener Abstimmung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus mindestens drei Personen.

(4) Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen.

(5) Der Wahlvorstand führt vor der Wahl eine Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten durch.

(6) Die Wahlen werden für jede Region in einem Wahlgang in geheimer und unmittelbarer Wahl durchgeführt.

(7) Wurden in einer Region sechs Kandidatinnen und Kandidaten nominiert, so sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommen.

(8) Sollte für eine oder mehrere Regionen in den Regionalversammlungen weniger als sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten nominiert worden sein, sind die Mitglieder aufzufordern, weitere Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Vorschlagsberechtigt ist auch der Vorstand. Diese Kandidatinnen und Kandidaten sind dem Vorstand bis vier Wochen vor der Wahlversammlung eingehend zu benennen. Die Liste dieser weiteren Kandidatinnen und Kandidaten sind den Mitgliedern bis drei Wochen vor der Wahlversammlung bekannt zu

machen.

(9) Wurden in einer Region weniger als sechs Kandidatinnen und Kandidaten nominiert, so sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die von der Regionalversammlung benannt worden sind, gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bekommen. Von den Kandidatinnen und Kandidaten, die gem. Abs. 8 aufgestellt worden sind, sind die gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, vorausgesetzt sie haben mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.

(10) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl der jeweiligen Region nach, sofern sie bzw. er bei der auf der nächstfolgenden Vollversammlung durchzuführenden Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stehen nach Eintritt sämtlicher Ersatzmitglieder keine Nachrückerinnen und Nachrücker mehr zur Verfügung, so sind entsprechende Nachwahlen durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit gem. Abs. 7 bzw. 9 Satz 1 bekommen hat.

(11) Im Übrigen gelten die Wahlvorschriften gem. MVG-K.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wahlen zum Vorstand der agmav-Nds. müssen bis drei Monate nach Abschluss der Regionalversammlungen erfolgt sein, Wiederbenennung und Wiederwahl sind zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) vorgezogene Neuwahlen,
- b) Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung,
- c) Niederlegung des Amtes.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 haben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neu gewählten Vorstand weiterzuführen.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens sechsmal jährlich, zusammen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält und von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben nach § 2.

(2) Der Vorstand sorgt für die laufende Information aller Mitglieder und nimmt Anregungen und Anträge entgegen.

(3) Der Vorstand kann Anträge an die Vollversammlung und die Regionalversammlungen stellen und ist verpflichtet, die von Mitgliedern gestellten Anträge an die zuständigen Organe weiterzuleiten.

§ 13 Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer der Schiedsstelle

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Schiedsstelle gemäß § 59 MVG-K werden von der Vollversammlung gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 10 sinngemäß, ohne dass Regionen zu berücksichtigen sind. Die Amtszeit ist die gesetzliche Amtszeit der Schiedsstelle gem. § 59 MVG-K (6 Jahre).

§ 14 Ausschüsse

Die Vollversammlung und der Vorstand können zu ihrer Beratung Ausschüsse berufen.

§ 15 Arbeitskreise

Zur Förderung der Sachdiskussion und zur Verbesserung des Informationsaustausches, sowie zur Erarbeitung strategischer Positionen und daraus folgend von Anträgen werden Arbeitskreise gebildet.

Derzeit bestehen folgende Arbeitskreise:

- Altenhilfe,
- Behindertenhilfe,
- Jugendhilfe,
- Krankenhäuser,
- Wohnungslosenhilfe.

Es können weitere Arbeitskreise eingerichtet werden.

§ 16 Ausschuss Arbeitsrechts- u. Tariffragen

(1) Zur ständigen Unterstützung der Arbeit der Arbeitnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie in Niedersachsen (ARK-Nds.) wird der Ausschuss für Arbeitsrechts- u. Tariffragen gebildet.

(2) Der Ausschuss dient der Kooperation und der Fachdiskussion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die konkreten Verhandlungsstrategien der Arbeitnehmerseite abzustimmen,
- die ständige Kooperation und Abstimmung zwischen der Arbeitnehmerseite in der ARK-Nds. und den Mitgliedern und dem Vorstand der agmav-Nds. zu ermöglichen,
- die notwendigen Kooperationen und Abstimmungen mit den zuständigen Gewerkschaften sicherzustellen,
- die Erarbeitung strategischer Positionen und daraus folgernd die Erarbeitung von Anträgen hinsichtlich der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts und der Tarifpolitik im Diakonischen Bereich zu gewährleisten.

(3) Der Ausschuss arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat der Mitgliederversammlung über die Arbeit in der ARK-Nds. ständig zu berichten. Gemäß Abs. 2 entwickelt er die konkreten Verhandlungsstrategien im Vorfeld der ARK-Sitzungen. In gleicher Weise stimmt er die Arbeit in der ARK-Nds. mit den zuständigen Gewerkschaften ab.

(4) Dem Ausschuss gehören an:

- Die gewählten Arbeitnehmervertreterinnen und – Vertreter der ARK-Nds. und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie
- die Vorstandsmitglieder

Beratend gehören ihm an.

- Vertreter der zuständigen Gewerkschaft

(5) Zur Organisation seiner Arbeit kann sich der Ausschuss Arbeitsrechts- u. Tariffragen eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Durchführung von Wahlen für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie in Niedersachsen (ARK-Nds.)

(1) Die Mitglieder und stellv. Mitglieder der ARK-Nds. werden von der Vollversammlung für die Dauer einer Amtszeit der ARK-Nds. gewählt. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder aus Einrichtungen, die dem ARRGD beigetreten sind. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.

(2) Für die Wahl gilt § 10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass jede Region durch mindestens ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei Mitglieder repräsentiert sein muss. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt, wobei zuerst die Mitglieder gewählt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied aus der ARK-Nds. aus, so wird der Sitz in der ARK-Nds. kommissarisch von einem stellv. Mitglied, das durch den Vorstand bestimmt wird, besetzt. Ist eine Stellvertretung nicht mehr möglich, so hat eine Neu- bzw. Nachwahl zu erfolgen.

(4) Die Wahlperiode beträgt gemäß § 10 Abs. 1 ARRGD drei Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung der neuen ARK-Nds. im Amt.

§ 18 Abberufung eines Mitglieds / stellv. Mitglieds der ARK-Nds.

(1) Die Mitglieder und stellv. Mitglieder der ARK-Nds. können gem. § 10 Abs. 2 ARRGD abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet die Vollversammlung.

(2) Hält die Vollversammlung eine Neu- oder Nachwahl für erforderlich, so ist das Wahlverfahren einzuleiten. Ansonsten wird entsprechend § 17 verfahren.

§ 19 Durchführung von Wahlen für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD (ARK-DW-EKD)

Die Mitglieder und stellv. Mitglieder der ARK DW-EKD werden von der Vollversammlung für die Dauer einer Amtszeit der ARK-DW-EKD gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Für das Wahlverfahren gilt § 10 sinngemäß, ohne dass Regionen zu berücksichtigen sind.

§ 20 Finanzierung

Die agmav-Nds. finanziert sich über die beteiligten Diakonischen Werke. Diese tragen die Kosten der laufenden Geschäftsführung und die Personalkosten für die freigestellten Vorstandsmitglieder.

§ 21 Austritt einer agmav bei einem Diakonischen Werk

(1) Verlangen die Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich eines der beteiligten Diakonischen Werke den Austritt aus der agmav-Nds., so ist dies nur zu Beginn einer Wahlperiode möglich. Maßgebend ist die allgemeine Wahlzeit (§15 MVG-K) beim betreffenden Diakonischen Werk.

(2) Ein entsprechender Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder gem. § 3 beim betreffenden Diakonischen Werk. Der Beschluss muss auf einer Versammlung der Mitarbeitervertretungen des betreffenden Diakonischen Werkes gefasst werden, zu der der bzw. die Vorsitzende der agmav-Nds. einlädt.

(3) Die Einladung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich des entsprechenden Diakonischen Werkes dies beantragen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen unter Nennung des Beratungsgegenstandes. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitarbeitervertretungen des betreffenden Bereiches und der Vorstand.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Zur erstmaligen Errichtung der agmav-Nds. schließen sich die bestehenden Vorstände der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bei den Diakonischen Werken Braunschweig, Hannovers und Oldenburg zum Vorstand gem. § 11 zusammen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ersten Bildung des Vorstandes gem. §§ 9 und 11 im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während dieser Übergangszeit aus, rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl des Vorstandes nach, aus dem das ausgeschiedene Mitglied stammte. Gibt es auf dieser Liste keine Bewerberin bzw. keinen Bewerber mehr, so bleibt der Platz bis zur Neubildung des Vorstandes unbesetzt.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung der agmav-Nds. tritt am _____ in Kraft.